

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Verordnungen nehmen die Anträge
und für Anträge die Postanfragen
angehen. — Erscheint wöchentlich.
Herausgeber: A. Fischer Nr. 53.

Abgabepreis: Die Abonnementspreise
bestehen für Anzeigen aus zwei und
umgekehrt 20 Goldpfennige, aus
wöchentlichen Anzeigen 10 Goldpfennige,
Kleinanzeigen 5 Goldpfennige
sonstige Preise 25 Goldpfennige.

Telegramm: Tageblatt Auergebirge.

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.

Postfach-Konto Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 246

Mittwoch, den 21. Oktober 1925

20. Jahrgang

Der Vertrag von Locarno.

Schlussprotokoll.

Die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Regierung, die vom 5. bis zum 16. Oktober 1925 in Locarno vereinigt waren, um gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Völker vor der Gefahr des Krieges zu suchen und für die friedliche Regelung von Streitigkeiten jeglicher Art, die etwa zwischen einigen von ihnen entstehen könnten, zu sorgen, haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen der sie betreffenden Verträge und Abkommen gegeben, die im Laufe der gegenwärtigen Konferenz ausgearbeitet worden sind und sich aufeinander beziehen:

Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A).

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B).

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C).

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D).

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E).

Diese Urkunden, die schon jetzt „*in varietur*“ paraphiert werden, sollen das heutige Datum tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbarten, am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten, um in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen.

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Anschluß an die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno ebenfalls Entwürfe zu Abkommen aufgestellt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden regelrecht beim Völkerbund hinterlegt werden; Herr Briand hält aber schon jetzt Abschriften davon zur Verfügung der hier vertretenen Mächte.

Der Großbritannische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten schlägt vor, daß zur Beantwortung geöffneter Fragen deutscher Reichsminister und Außenminister geöffneter Fragen nach Aufklärung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung das im Entwurf hier gleichfalls angelegte Schreiben (Anlage F) gleichzeitig mit der förmlichen Unterzeichnung der oben erwähnten Urkunden an sie gerichtet wird. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Die Delegierten der hier vertretenen Regierungen erklären ihre feste Überzeugung, daß die Inkraftsetzung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtern wird, und daß sie durch die Festlegung des Friedens und der Sicherheit in Europa das geeignete Mittel ein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerbundsatzung vorgesehene Entlohnung zu beschleunigen.

Sie verpflichten sich, an den vom Völkerbund beauftragten Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung aufrichtig mitzuwirken und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

Geschehen zu Locarno, am 16. Oktober 1925.

gez. Dr. Luther, Stresemann, Emile Vandervelde, A. Briand, Austen Chamberlain, Benito Mussolini, A. Strzyski, Dr. Eduard Benesch.

Der Westpakt.

Anlage A.

Der Deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Länder, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, bestrebt, dem Wunsch nach Sicherheit und Schutz zu genügen, der die Völker befehle, die unter der Gefahr des Krieges 1914 bis 1918 zu leiden gehabt haben, im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zur Neutralisierung Belgiens hinsichtlich geworden sind, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist, in gleicher Weise befehle, mit dem aufrichtigen Wunsche, allen beteiligten Signatarmächten im Rahmen der Völkerbundsatzung und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantien zu gewäh-

ren, haben beschlossen, zu diesen Zwecken einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen der Bevollmächtigten oben genannter Staaten), die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Höheren Vertragsschließenden Teile garantieren, jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Statusquo, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgesetzt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

Artikel 2.

Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Verpflichtung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt:

1. um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung, das heißt des Rechtes zum Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Versailler Vertrages, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist;

2. um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundsatzung;

3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundsatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 3.

Im Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 bereits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege und zwar in folgender Weise alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa zwischen und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können.

Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streite sind, sollen Richter unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten.

Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagene Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundsatzung befähigt ist.

Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.

Artikel 4.

1. Ist einer der Höheren Vertragsschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundrat bringen.

2. Sobald der Völkerbundrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren.

3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der Höheren Vertragsschließenden Teile verpflichtet sich schon jetzt jede der anderen vertragsschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß diese Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt, und daß im Hinblick, sei es auf die Überschreitung der Grenze, sei es auf die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln geboten ist,

demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß gerichtet worden ist, sofort ihren Beistand zu gewähren. Dessen ungeachtet wird der gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels mit der Frage beauftragte Völkerbundrat das Ergebnis seiner Feststellungen bekanntgeben. Die Höheren Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in solchem Falle nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen, mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Feindseligkeiten verstrickten Teile, auf sich vereint haben.

Artikel 5.

Die Bestimmung des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages wird in nachstehender Weise unter die Garantie der Höheren Vertragsschließenden Teile gestellt.

Wenn sich eine der im Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begeht, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung.

Falls eine der im Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begehen, sich weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Gelegenheit vor den Völkerbundrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird; die Höheren Vertragsschließenden Teile werden diese Vorschläge befolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die Höheren Vertragsschließenden Teile aus dem Friedensvertrag von Versailles sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen, einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten, ergeben.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag, der der Sicherung des Friedens dienen soll und der Völkerbundsatzung entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß der Völkerbundsatzung beim Völkerbund eingetragen werden. Er bleibt so lange in Kraft, bis der Rat, auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten anzufruchtenden Antrag eines der Höheren Vertragsschließenden Teile, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den Höheren Vertragsschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll keinem der britischen Dominions noch Indien irgendeine Verpflichtung auferlegen, es sei denn, daß die Regierung des Dominions oder Indiens anzeigt, daß sie diese Verpflichtungen annimmt.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Genf im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden. Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Der gegenwärtige, in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag, soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der Höheren Vertragsschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Locarno, am 16. Oktober 1925.

L., Str., G. B., U. B., U. C., S. W.

Die westlichen Schiedsverträge.

Anlage B.

Die mit gehöriger Vollmacht versehenen Unterzeichneten, von ihren Regierungen beauftragt, die Einzelheiten des Verfahrens festzusetzen, wonach, so wie dies in Artikel 3 des heute zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrages vorgesehen ist, zur friedlichen Lösung aller Fragen geschritten werden soll, die nicht durch gütliche Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien gelöst